

**Erwiderung auf Henner Hess: Terrorismus und Weltstaat,
KrimJ 2002, Heft 2, S. 84 ff.**

In seinem Beitrag „Terrorismus und Weltstaat“ liest Henner Hess aus den gegenwärtigen politischen Entwicklungen die Bildung eines Weltstaates heraus (S. 147). Auch die Bereitschaft zur strafrechtlichen Interpretation der Terroranschläge vom 11. September zeige Tendenzen zu einer „Weltinnenpolitik“. Freilich hält Hess von einer derartigen strafrechtlichen Einordnung des Geschehens wenig. Forderungen wie die unsere, den Anschlag als Straftat zu definieren und strafrechtlich vorzugehen, bezeichnet er als „normativ“ und „gut gemeint“ (was in der Regel so viel heißt wie das Gegenteil von „gut gemacht“). Interessant würden diese Beiträge erst, so Hess, „wenn man sie selbst zum Objekt der Analyse“ mache. Die Hoffnung auf Befriedung durch Strafrecht sei trügerisch, denn historisch sei die Entwicklung stets umgekehrt verlaufen: Erst wenn ein Territorium befriedet worden sei, habe man das Strafrecht „exerzieren“ können (S. 149).

Wir teilen diese Sichtweise nicht und möchten deshalb in einer kurzen Erwiderung unsere Position erläutern:

1. Das vermeintliche historische Argument Hess' sieht sich dem Einwand ausgesetzt, dass die derzeitige Errichtung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit ein historisches Novum ohne Vorgängerbeispiel ist. Ein Vergleich mit der Etablierung des Strafrechts durch den Territorialstaat der frühen Neuzeit ist deshalb nicht überzeugend. Hoffnungen auf die friedensstiftende Wirkung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit werden heute, nach den positiven Erfahrungen mit den UN-Strafgerichtshöfen in Arusha für Ruanda und in Den Haag für Jugoslawien, eher bestärkt. Das Inkrafttreten des Römischen Statuts zur Errichtung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes zum 1.7.2002 wird dieser Entwicklung einen weiteren Schub verleihen.

2. Dass der weitere Prozess ein dornenreicher und schwieriger Weg sein wird, ist unbestritten und wird von uns betont. Der Kriminologie sind die strukturellen Probleme der Anwendung des Strafrechts auf das Verhalten von Mächtigen längst vertraut. Was Hess jedoch als Alternative anzubieten hat, ist eine handlungspraktische Null-Lösung. Sicher kann man sich als Wissenschaftler auf die Position zurückziehen, keine politischen Alternativvorschläge zu machen und stattdessen disziplinäre Introspektion zu betreiben. Aber welchen Sinn hat dann überhaupt eine gesellschaftliche Terrorismus-Debatte? Wir fänden es bedauerlich, wenn sich Hess und die Kritische Kriminologie auf diese Weise an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem internationalen Strafrecht vorbeidrücken. Die (Selbst-) Beschränkung, solche Beiträge nur zum „Objekt der Analyse“ zu machen, läuft unseres Erachtens auf eine kriminalpolitische Verweigerung hinaus. Sie negiert u.a. die Belange der Opfer terroristischer Anschläge, die eine klare Benennung des Unwertes der Taten brauchen.

3. Auch wir sehen in den USA die derzeit einzige politische Supermacht, halten aber die Einschätzung, alles entwickle sich auf einen Weltstaat zu, der von den USA im eigenen Interesse beherrscht werde, für eine einseitige Übertreibung. Schon das Problem eines islamistischen Terrors ist, wie die Beispiele Algerien, Ägypten, die Philippinen, Pakistan und zuletzt der Anschlag auf Djerba (Tunesien) zeigen, kein allein amerikanisches. Sicherlich suchen die USA die Unterstützung der UNO selektiv nur

dann, wenn sie ihnen „in den Kram passt“ – und sonst nicht. Das ist eine bedauerliche, gleichwohl zulässige und leider auch übliche Strategie in den internationalen Beziehungen. Dennoch wäre es falsch zu behaupten, dass die US-Amerikaner die Vereinten Nationen steuern könnten. Weder haben die Vereinten Nationen zum „Krieg gegen den Terrorismus“ ermächtigt, noch haben sie sich von dem heftigen Widerstand der USA gegen den ständigen Internationalen Strafgerichtshof beeindrucken lassen. Das Römische Statut bestätigt übrigens letzten Endes den Grundsatz der Souveränität der einzelnen Staaten, auch wenn der völkerstrafrechtliche Schutz von Menschenrechten eine Begrenzung dieses Prinzips bedeutet. Denn der Internationale Strafgerichtshof wird die Aburteilung von Straftätern der nationalen Justiz überlassen und die Strafverfahren nur an sich ziehen, wenn die nationale Justiz zu ihrer Durchführung nicht willens oder nicht in der Lage ist. Mit dieser partiellen Anerkennung der Souveränitätsdoktrin sehen wir den Weltstaat in weiter Ferne.

4. Wir wenden uns auch entschieden gegen die Etikettierung „normativ“ und „gut gemeint“ im Sinne von weltfremd, naiv oder unrealistisch. Der Internationale Strafgerichtshof wird, ausgestattet mit einer eigenen und unabhängigen Ermittlungs- und Anklagebehörde, ab dem 1.7.2002 zuständig sein für Genozid, Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit (crimes against humanity). Im Regelfall muss entweder der Tattortstaat oder der Heimatstaat des Täters das Statut ratifiziert haben. Mit dieser Zuständigkeitsregelung wird es künftig möglich sein, auch Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, also beispielsweise US-Amerikaner, strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie ein völkerrechtliches Verbrechen auf dem Territorium eines Vertragsstaates begangen haben. Das ist der Grund, warum die USA diesen Gerichtshof so vehement bekämpfen.

5. Was hat dieser Gerichtshof mit Terrorismus zu tun? Der Entwurf der UN-Völkerrechtskommission für einen Internationalen Strafgerichtshof sah 1991 noch die Zuständigkeit für Terrorismus und andere sog. treaty-based crimes vor. Nach den Ereignissen vom 11. September 2001 muss man kein Prophet sein, um vorauszusehen, dass diese Diskussion spätestens im Jahre 2009 wieder aufgenommen werden wird. Dann wird sich im Wege einer ersten Revision des Römischen Statuts durch eine Überprüfungskonferenz herausstellen, ob eine Ausweitung der Jurisdiktion auf den Terrorismus gewünscht wird und ob man sich auf eine justiziable Definition der Aggression einigen kann.

Diese Beispiele mögen ausreichen, um deutlich zu machen, dass eine strafrechtliche Kontrolle des Verhaltens von Mächtigen (auch von Amerikanern) naheliegender ist als Hess es vermutet (jedenfalls wahrscheinlicher als das Werden des Weltstaates). Der sich selbst als kritisch verstehenden Kriminologie ist zu wünschen, dass sie gegenüber den jüngsten Entwicklungen im Bereich des internationalen Strafrechts keine Abschottung betreibt, sondern stattdessen aktiv an der Diskussion der zahlreichen – und schwierigen – Fragen teilnimmt.

Universität zu Köln, Kriminologische Forschungsstelle,
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln
Email: Michael.Walter@uni-koeln.de, Frank.Neubacher@uni-koeln.de